

# Notwendige Rahmenbedingungen zur Förderung der Mobilität der Studierenden

Positionspapier des Verbands der Schweizer Studierendenschaften (VSS)

## Inhalt

- 1. Einführung**
- 2. Gesetzliche und administrative Hindernisse für ausländische Studierende, die in der Schweiz studieren wollen**
  - a. Studierende aus EU- und EFTA-Staaten
  - b. Studierende aus Nicht- EU/EFTA-Staaten
- 3. Finanzielle Schranken für Ausländische Studierende, insbesondere für solche aus Nicht-EU/EFTA-Staaten**
  - a. Es existieren keine Sozialstipendien
  - b. Höhere Studiengebühren für ausländische Studierende
  - c. Erwerbstätigkeit in der Schweiz für ausländische Studierende
- 4. Finanzielle Hindernisse der Mobilität für Schweizer Studierende**
  - a. Soziale Lage der Studierenden
  - b. Studienzeitsbeschränkung, straffe Strukturierung der Studiengänge und Erwerbstätigkeit
- 5. Familiäre oder persönliche Situation**
  - a. Studierende mit Familie
  - b. Studierende mit Behinderungen
- 6. Hindernisse, welche die sozialen Versicherungen betreffen**
  - a. Krankenversicherung
  - b. Unfallversicherung
- 7. Akademische und administrative Schranken an den Hochschulen**
  - a. Anerkennung von Studienleistungen
  - b. Mangelnde Koordination der Hochschulen
  - c. Die allfällige Einführung von zweistufigen Studiengängen
- 8. Schlussfolgerungen und Forderungen**

Forderungen an die PolitikerInnen  
Forderungen an die Hochschulverantwortlichen
- 9. Anhang: Undurchschaubares Mobilitätswesen und viele verschiedene zuständige Stellen**

## 1. Einführung

Die europäischen BildungsministerInnen propagieren die Mobilität – jüngstes Beispiel dafür ist die geplante Umsetzung der Bologna Deklaration. Diese hat die Schaffung eines europäischen Hochschulraumes zum Ziele, was unter anderem die Mobilität der Studierenden erleichtern soll.<sup>1</sup> Doch schöne Absichtserklärungen genügen nicht, um die Mobilität zu fördern. Die „Richtlinie der SUK über die Koordination der Umsetzung der Deklaration von Bologna an den universitären Hochschulen der Schweiz“ wird, falls sie verabschiedet werden sollte, die Hindernisse der Mobilität nicht aus dem Wege räumen, sondern in mancherlei Hinsicht neue schaffen. Stipendienfragen fallen beispielsweise nicht in den Kompetenzbereich der SUK (Schweizerische Universitätskonferenz). Zudem sind bisher in der Schweizer Universitätsrektorenkonferenz (CRUS) innerhalb des Bologna-Prozesses keine ernsthaften Anstrengungen zur Förderung der Mobilität unternommen worden. Die Mehrheit der Rektoren setzt ihre Priorität weniger auf die Mobilität als vielmehr auf eine falsch verstandene Qualitätssicherung, was Mobilität zusätzlich erschwert.

---

<sup>1</sup> Siehe die Stellungnahme „DIE UMSETZUNG DER BOLOGNA-DEKLARATION: EINE SACKGASSE FÜR DIE STUDIERENDEN!“ auf dem Internet: [http://www.vss-unes.ch/policy/bologna\\_02\\_d.html](http://www.vss-unes.ch/policy/bologna_02_d.html).

Mobilität beinhaltet<sup>2</sup>:

- Einen Fach- oder Fakultätswechsel
- Das Mobilwerden im Rahmen oder ausserhalb eines Austauschabkommens/ Austauschprogrammes (also auch die sogenannten "free movers")
- Den Besuch einzelner Veranstaltungen an anderen Hochschulen
- Das Absolvierung eines Semesters/mehrerer Semester an anderen Hochschulen
- Das Studieren von ganzen Studienphasen an anderen Hochschulen
- Die Mobilität von Lehrenden und Forschenden

In der heutigen Bildungslandschaft wird die Mobilität immer wichtiger. Sprachkompetenz und die Zusammenarbeit mit Menschen anderer kultureller Herkunft werden in unserer Gesellschaft immer bedeutender. So gaben in einer Umfrage<sup>3</sup> 89% der befragten Studierenden an, dass das Entdecken anderer Kulturen und anderer Mentalitäten bei ihrer Entscheidung mobil zu werden eine wichtige Rolle gespielt habe.

Wenn die Mobilität gefördert werden soll, müssen gewisse **Rahmenbedingungen** erleichtert werden. Im vorliegenden Papier werden Mobilitätshindernisse aufgeführt, die aus fehlenden Rahmenbedingungen resultieren. Das Papier zeigt sowohl die Schwierigkeiten auf, denen Schweizer Studierende begegnen die mobil werden wollen, als auch solche, die sich ausländischen Studierenden stellen, die einen Mobilitätsaufenthalt in der Schweiz absolvieren möchten. Die Forderungen nach erleichterten Rahmenbedingungen sind gleichzeitig als Vorschläge zur Verbesserung der Mobilität der Studierenden zu verstehen. Sie setzen auf verschiedenen Ebenen an: Sowohl PolitikerInnen als auch Beamte und Hochschulverantwortliche werden aufgefordert, Rahmenbedingungen zu schaffen, welche die Mobilität erleichtern. Dies gilt nicht nur für die Schweiz: der VSS möchte mit diesem Papier einen ersten Schritt in Richtung Schaffung eines internationalen **Mobilitätsfonds** machen. Denn eines der Haupthindernisse der Mobilität sind die spärlichen Mobilitätsstipendien sowie die in gewissen Ländern sehr hohen Lebenshaltungskosten.

Denn, was nützt die Propagierung der Mobilität, wenn...

- ... Stipendien die Auslagen in den Hochpreisländern nicht decken?
- ... Stipendien nicht an eine ausländische Universität mitgenommen werden können?
- ... die Sozialversicherungen nicht mitspielen?
- ... sozial schlechter gestellte Studierende nicht daran teilnehmen können?
- ... die Arbeitszeit für ausländische Studierende beschränkt ist, so dass sie im Gastland unmöglich für sich selbst aufkommen können?
- ... Frauen und Männer mit Betreuungspflichten oder Studierende mit Behinderungen nicht daran teilhaben können?

#### **Forderung**

- **Der VSS spricht sich für ein transparentes, transnationales System der Mobilität aus, welches von allen Studierenden unabhängig von ihrer Herkunft wahrgenommen werden kann.**

## **2. Gesetzliche und administrative Hindernisse für ausländische Studierende, die in der Schweiz studieren wollen**

Die Aufenthaltsbedingungen in der Schweiz sind für Studierende aus dem Ausland je nach Herkunftsland unterschiedlich. Für dieses Papier muss die grobe Unterteilung in EU/EFTA-Staaten und übrige Nationen genügen.

<sup>2</sup> Siehe auch: VSS: Perspektiven 2007. Für Chancengleichheit und Demokratisierung, Kap. 5, "Vernetzung der Hochschulen".

<sup>3</sup> Streckeisen Ursula/Diem Markus (1998) La mobilité universitaire: le point de vue des étudiants. Bern: BFS.

## a. Studierende aus EU- und EFTA-Staaten<sup>4</sup>

Für Studierende aus dem EU-/EFTA-Raum gilt das **Freizügigkeitsabkommen** mit der EU. Studierende werden als Nichterwerbstätige eingestuft.<sup>5</sup> Ihnen und ihren Angehörigen wird ein Aufenthaltsrecht in der Schweiz garantiert. Ab dem 1. Juni 2002 können Nichterwerbstätige einreisen, sofern sie über genügend finanzielle Mittel verfügen (d.h. höher als der Ansatz, der nach Schweizerischem Recht zu Fürsorgeleistungen berechtigt), um dem Aufnahmestaat nicht zur Last zu fallen. Ausserdem müssen sie einen Kranken- und Unfallversicherungsschutz vorweisen können (die versicherungstechnischen Fragen werden weiter unten behandelt). Studierende müssen Fr. 30 pro Tag vorweisen können, sofern sie eine gültige Legitimationskarte besitzen<sup>6</sup>. Ebenfalls müssen Studierende nachweisen, dass sie an einer anerkannten Lehranstalt in der Schweiz eingeschrieben sind und dass das Studium den Hauptzweck ihres Aufenthaltes darstellt. Die Aufenthaltsbewilligung wird für maximal ein Jahr erteilt und muss danach jährlich erneuert werden. Der Zugang zu den Hochschulen sowie die Erteilung von Stipendien wird nicht durch das Freizügigkeitsabkommen geregelt. Durch die jährlich zu erneuernde Aufenthaltsbewilligung können die Behörden „zu lange Studien“ unterbinden, und der Nachweis „genügender finanzieller Mittel“ benachteiligt Studierende aus ärmeren Schichten in besonderem Masse.

## b. Studierende aus Nicht- EU/EFTA-Staaten

Studierende aus Staaten ausserhalb der EU und der EFTA sind **visumpflichtig**. Die Einreisebestimmungen unterscheiden sich von Staat zu Staat und können auf der Website des Bundesamtes für Ausländerfragen eingesehen werden.<sup>7</sup> Die legale Basis stellt der Artikel 31 der Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer (BVO) vom 6. Oktober 1986 dar.<sup>8</sup> Eine revidierte BVO, mit denselben Bestimmungen für Studierende aus Drittländern trat am 1. Juni 2002 in Kraft (gleichzeitig wie das Freizügigkeitsabkommen mit der EU).

Im Folgenden wird auf die **Regelungen** eingegangen, die Studierende betreffen, welche ihre gesamten Studien in der Schweiz absolvieren wollen.

Studierenden aus Nicht-EU/EFTA-Staaten müssen der Schweizer Vertretung folgende Unterlagen vorlegen:

- Bestätigung der Hochschule, dass die Person erwartet wird
- Nachweise über erfolgte Bezahlung des Schulgeldes
- Nachweise über genügend finanzielle Mittel
- Diplome
- Schulzeugnisse
- schriftliche Wiederausreiseverpflichtung nach Abschluss des beantragten Schulbesuchs
- ein Zusatzblatt betreffend Sprachkenntnissen

Die **Sprachkenntnisse** werden von der Schweizer Vertretung vor Ort überprüft, für das Hochschulstudium wird Stufe 3 (von 3) vorausgesetzt. Stufe 1 reicht für den Besuch des von den Schweizer Hochschulen anerkannten Sprachkurses in Freiburg. (also: wenn nur Stufe eins, dann Besuch dieses Kurses, sonst direkte Zulassung? Neben dem Sprachkurs müssen Studierende aus vielen Ländern auch eine „Mini-Matura“ absolvieren. Diese enthält eine Prüfung von fünf Fächern, wobei die Unterrichtsprache (der gewählten Hochschule) (mit „eliminatorischem Charakter“!), Mathematik, Englisch, Geschichte und ein Wahlpflichtfach obligatorisch sind.<sup>9</sup> Austauschstudierende sind von den Prüfungen befreit. Die obengenannten Visa-Bestimmungen gelten jedoch auch für sie.

<sup>4</sup> Eine revidierte EFTA-Konvention trat am 1. Juni 2002 in Kraft, „welche den wesentlichen Rechtsbestand der neuen bilateralen Abkommen auf die EFTA-Länder ausdehnt“. (Pressecommuniqué des Integrationsbüros EDA/EVD vom 31. Mai 2002). Ein Factsheet dieser « Vaduz-Konvention » kann im Internet unter [http://secretariat.efta.int/efta/library/legal/vaduz/factsheet2\\_-\\_web.htm](http://secretariat.efta.int/efta/library/legal/vaduz/factsheet2_-_web.htm) abgefragt werden. Der ganze Korpus unter <http://secretariat.efta.int/efta/library/legal/vaduz/>

<sup>5</sup> Das heisst, sie dürfen nicht mehr als 15 Stunden die Woche arbeiten. Siehe auch das Kapitel "Erwerbstätigkeit für ausländische Studierende".

<sup>6</sup> Bundesamt für Ausländerfragen:

[http://www.auslaender.ch/rechtsgrundlagen/weisungen\\_gruen/einreise/21\\_allgemeine\\_d.asp#21](http://www.auslaender.ch/rechtsgrundlagen/weisungen_gruen/einreise/21_allgemeine_d.asp#21)

<sup>7</sup> [http://www.auslaender.ch/einreise/visumvorschriften\\_d.asp](http://www.auslaender.ch/einreise/visumvorschriften_d.asp)

<sup>8</sup> [http://www.admin.ch/ch/d/sr/823\\_21/index.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/823_21/index.html)

<sup>9</sup> Universität Bern: „Zulassungsbedingungen“, S. 9. Auf den Seiten 10-14 können die Aufnahmebedingungen für Studierende aus den einzelnen Staaten eingesehen werden.

**Verzögerungen** in der Ausbildung sind ungern gesehen: Studienrichtungswechsel werden nur in „begründeten Ausnahmefällen“ bewilligt und die Teil- und Schlussexamen müssen innerhalb einer „angemessenen Frist“ abgelegt werden. Diese Einschränkungen unterminieren einen freien Zugang zu einer Schweizer Hochschule und sind eine Schranke für die Mobilität. Die Sanktionierung von Studienrichtungswechsel und das Auferlegen von Fristen zur Ablegung von Prüfungen schieben der Mobilität einen Riegel. Auch Studierende aus Staaten, welche die Bologna Deklaration unterzeichnet haben, können nur mit sehr grossen Beschränkungen mobil werden.

#### **Forderungen**

- **Fristen für die Ablegung von Prüfungen sind diskriminierend und müssen abgeschafft werden.**
- **Studienrichtungswechsel dürfen nicht sanktioniert werden.**
- **Einreise- und Aufenthaltsbedingungen für Studierende sind zu lockern: Es darf keine Ausreisepflicht bestehn nachdem die Studierenden ihr Studium an der Gastuniversität abgeschlossen haben.**

### **3. Finanzielle Schranken für ausländische Studierende, insbesondere für solche aus Nicht-EU/EFTA-Staaten**

#### **a. Fehlende Sozialstipendien**

Insbesondere für Studierende aus nicht EU-Ländern ist es sehr schwierig, einen Studienaufenthalt in der Schweiz zu absolvieren. Denn sie können den für den Erhalt einer Aufenthaltsbewilligung notwendigen monatlichen Betrag von Fr. 1500.-, kaum vorweisen.

Es gibt heute zwar einige Stipendien für ausländische Studierende, beispielsweise die **Bundesstipendien der ESKAS**<sup>10</sup> (Eidgenössischen Stipendienkommission für Ausländische Studierende), die den von der Fremdenpolizei vorgegebenen Betrag decken, diese existieren aber nur für eine sehr beschränkte Anzahl von Studierenden und beruhen teilweise auf dem System der Reziprozität. Dies bedeutet, dass gleich viele Schweizer Studierende in ein bestimmtes Land gehen müssen, wie von dort in die Schweiz kommen. Es gibt aber zum Beispiel viele osteuropäische Studierende, die in der Schweiz einen Mobilitätsaufenthalt absolvieren möchten, jedoch wenige Schweizer, die nach Osteuropa gehen wollen. Zudem sind die ESKAS-Stipendien Leistungs- und keine Sozialstipendien. Die Kriterien für ein solches Stipendium sind fachliche Qualifikationen und Sprachkompetenz. Weiter besteht eine Alterslimite von 35 Jahren. Die **Erasmus-Stipendien** für Studierende aus den neu teilnehmenden Staaten aus Osteuropa betragen Fr. 700.- pro Monat. Diese reichen jedoch für den Unterhalt in der Schweiz nicht aus und betragen nicht mal die Hälfte des geforderten Betrages für die Aufenthaltsbewilligung.

#### **b. Höhere Studiengebühren für ausländische Studierende**

Ausländische Studierende müssen weiter mit höheren Studiengebühren rechnen (beispielsweise an der Universität Zürich), wenn sie nicht im Rahmen eines Austauschprogrammes in die Schweiz kommen. Dabei bleibt es jeder Hochschule freigestellt, die Gebühren festzulegen. Eine einheitliche Regelung existiert nicht.

#### **Forderungen**

- **Aufbau eines Stipendienwesens für ausländische Studierende in der Schweiz, welches die Lebenskosten deckt.**
- **Vergabe von Sozialstipendien anstelle von Leistungsstipendien**
- **Aufhebung der Reziprozität beim Abschluss von Austauschverträgen und bei der Verteilung von Mobilitätsstipendien.**
- **Keine höheren Studiengebühren für ausländische Studierende**

<sup>10</sup> <http://www.bbw.admin.ch/d/bildung/eskas.html>

### c. Erwerbstätigkeit für ausländische Studierende

Für alle ausländischen Studierenden (aus EU/EFTA- und Nicht-EU-Raum) gilt (wie bisher) eine **Höchst Arbeitszeit** von 15 Stunden pro Woche. Für Studierende aus Nicht-EU/EFTA-Länder gilt die Forderung, dass sie möglichst nicht arbeiten sollen, um den Aufenthalt zu finanzieren.<sup>11</sup> Die Möglichkeiten, während des Gastaufenthaltes in der Schweiz neben dem Studium einer bezahlten Teilzeitbeschäftigung nachzugehen, unterliegen strengen Auflagen. Wichtigster Punkt hierbei ist, dass es ein Nebenerwerb bleibt. Die **Arbeitsbewilligungen** für Studierende (mit der Höchst Arbeitszeit von 15 Stunden) sind nicht kontingentiert.<sup>12</sup> Die Bewilligung für den Nebenerwerb wird nur erteilt, wenn die Hochschule bestätigt, dass damit das Studium nicht verzögert wird.<sup>13</sup> Jeder Stellenantritt ist bewilligungspflichtig. Arbeitsbewilligungen erhalten ausländische Studierende generell nur wenn ArbeitgeberInnen gefunden werden, die bereit sind, sich um eine Arbeitsbewilligung zu bemühen. Die Aufenthaltsbewilligung muss für den Erhalt einer Arbeitsbewilligung für die gesamte Dauer des beabsichtigten Arbeitseinsatzes gültig sein.

Falls man mehr arbeiten muss oder will, muss eine normale, noch schwieriger zu erhaltende Arbeitsbewilligung beantragt werden für EU/ EFTA-BürgerInnen gelten während den ersten fünf Jahren immer noch die Kontingente gelten, ebenso muss das Gesuch für eine Arbeitsbewilligung vor Aufnahme der Erwerbstätigkeit aufgenommen werden. Für Studierende aus dem Nicht-EU/EFTA-Raum werden die obengenannten Erschwernisse weiterhin bestehen bleiben. Es ist also praktisch unmöglich, einen Aufenthalt in der Schweiz mit einer Erwerbstätigkeit zu finanzieren. Mit dem Personenfreizügigkeitsabkommen bleiben auch für Studierende aus der EU und der EFTA die finanziellen Schranken für einen Mobilitätsaufenthalt in der Schweiz bestehen. Die generelle Politik der Unternehmen und der Behörden, Studierenden einen tiefen Lohn zu bezahlen, ist dabei eine zusätzliche Erschwernis. Dies impliziert, dass nur die reiche Oberschicht aus diesen Staaten mobil werden kann. Dies widerspricht den demokratischen Vorstellungen des VSS.

#### **Forderung**

- **Der Zugang zu bezahlter Arbeit muss für ausländische Studierende erleichtert werden, damit diese ihren Aufenthalt besser finanzieren können.**

## 4. Finanzielle Hindernisse der Mobilität für Schweizer Studierende

### a. Die soziale Lage der Studierenden

Für die Realisierung der Chancengleichheit ist es sehr wichtig, dass alle Studierende die Möglichkeit haben, mobil zu werden. Heute ist es aber noch immer so, dass die Mehrheit der Studierenden, die mobil werden, aus einem Elternhaus stammen wo zumindest ein Elternteil eine höhere Ausbildung hat<sup>14</sup>. Eltern, die selbst keinen Universitätsabschluss haben, sind oft nicht in der Lage, aber auch weniger gewillt, den Mobilitätsaufenthalt ihrer Kinder zu finanzieren<sup>15</sup>.

Eine weitere Schranke für die Mobilität sind die von Kanton zu Kanton **unterschiedlichen Stipendienordnungen**. So bezahlen manche Kantone Stipendien während einem Auslandsaufenthalt fort, andere aber nicht. Stipendien werden in den meisten Fällen nur weiter ausbezahlt, wenn man an einer Schweizer Hochschule immatrikuliert bleibt. Wer sich exmatrikuliert (z.B. diejenigen Studierenden, die ohne Programm mobil werden), kann keine Stipendien in Anspruch nehmen. Es ist also häufig so, dass man in der Schweiz immatrikuliert bleiben und die Semestergebühren weiterhin bezahlen muss, um Stipendien zu erhalten.

<sup>11</sup> BFA: Weisungen und Erläuterungen. Einreise, Aufenthalt und Niederlassung (Stand: April 2000). Siehe: <http://www.auslaender.ch/rechtsgrundlagen/weisungen/gruen/aufenthalt/schueler.asp>

<sup>12</sup> EU-BürgerInnen und-Bürger in der Schweiz: Was ändert sich mit dem bilateralen Abkommen zur Personenfreizügigkeit? Siehe: [www.auslaender.ch](http://www.auslaender.ch)

<sup>13</sup> Bundesamt für Ausländerfragen: Arbeitsmarktliche Weisungen und Erläuterungen des Bundesamtes für Ausländerfragen (überarbeitete Fassung vom Mai 2002), p.19 (Artikel 13 Bst. I).

<sup>14</sup> Streckeisen Ursula/Diem Markus (1998) La mobilité universitaire: le point de vue des étudiants. Bern: BFS

<sup>15</sup> ibid.

Ein weiteres Problem des Stipendienwesens besteht darin, dass Studierende, die eigentlich dringend auf Stipendien angewiesen wären damit häufig nicht erreicht werden. Wenn zum Beispiel das Vermögen der Eltern zu hoch ist, so dass keine Stipendien ausbezahlt werden aber das Einkommen der Eltern für eine vollumfängliche Unterstützung nicht ausreicht.<sup>16</sup>

## **b. Studienzeitbeschränkung, straffe Strukturierung der Studiengänge und Erwerbstätigkeit**

Studierende, die ein straff organisiertes Studium absolvieren werden deutlich seltener mobil als solche, die freier in der Gestaltung ihres Studiums<sup>17</sup> Wenn die **Studiengänge** bei einer allfälligen Umsetzung der Bologna Deklaration noch straffer strukturiert werden, wird es zunehmend schwieriger, neben dem Studium einer bezahlten Beschäftigung nachzugehen. Es ist jedoch eine Tatsache, dass 75% der Studierenden in der Schweiz **Werkstudierende** sind. 30% sind auf den Erwerb dringend angewiesen, um ihren Lebensunterhalt bestreiten.<sup>18</sup> Wenn zusätzlich zu den strafferen Studiengängen noch Studienzeitbeschränkungen hinzukommen (wie sie zum Beispiel die Universität Bern bereits eingeführt hat), wird ein Nebenerwerb für die Finanzierung eines Mobilitätsaufenthaltes beinahe verunmöglicht. Die Mobilität wird auch durch die Studienzeitbeschränkung an sich eingeschränkt, da Austauschsemester die Studienzeit häufig verlängern (nicht alle Vorlesungen und erbrachte Leistungen (z.B. Seminararbeiten) werden von der Heimuniversität anerkannt, nicht alle Kurse in der Schweiz jährlich angeboten).

Die Studierenden müssen sich dann darauf konzentrieren, ihren Lebensunterhalt zu sichern und gleichzeitig das Studium in der vorgegebenen Zeit abzuschliessen. Unter solchen Umständen wird die elterliche Unterstützung für einen Mobilitätsaufenthalt noch wichtiger als sie jetzt schon ist. Wer nicht darauf zählen kann, wird in Zukunft noch grössere Probleme haben mobil zu werden als bisher.

Selbst wenn sich Studierende einen Mobilitätsaufenthalt durch Ersparnisse und durch Mobilitätsstipendien finanzieren können, ist der Aufenthalt an einer Gastuniversität mit **Risiken** verbunden. Sie müssen ihre Arbeit aufgeben, und es entsteht die Ungewissheit, ob sie nach dem Aufenthalt eine neue Arbeit finden werden, um sich ihre finanzielle Lage weiterhin zu sichern.

Eigentliche **Mobilitätsstipendien** kennt die Schweiz nicht (vergleiche Kap. 5.a). Die Erasmus-Stipendien beispielsweise betragen durchschnittlich 200 – 330 Franken<sup>19</sup> pro Monat. Sie sind lediglich als finanzieller „Zustupf“ gedacht, man kann sie nicht als wirkliche Stipendien betrachten.

Um die Mobilität der Studierenden auch in Zukunft zu ermöglichen, müssen daher die Mobilitätsstipendien massiv ausgebaut werden. Denn neben den obenerwähnten Hindernissen betreffend Studienzeitbeschränkung, strafferer Strukturierung und Erwerbstätigkeit existieren weitere Einschränkungen betreffend einer allfälligen Erwerbsarbeit im Gastland (vergleiche Kap. 5.b). Im Gastland zu arbeiten um sich das Studium zu finanzieren, ist, selbst wenn es sich um EU- oder EFTA-Staaten handelt, sehr schwierig. Die erlaubten Arbeitsstunden pro Woche sind nach wie vor beschränkt und von Land zu Land verschieden. Dies eventuell oben anfügen!

### **Forderungen**

- **Die Bereitschaft und finanziellen Möglichkeiten der Eltern dürfen nicht Voraussetzung sein, um mobil zu werden.**
- **Studierende müssen in allen Kantonen gleich behandelt werden; heute sind für manche die Schranken der Mobilität grösser als für andere.**
- **Mobilitätsstipendien müssen erhöht werden, denn bei straff strukturierten Studiengängen und der Beschränkung der Studienzeit wird es zunehmend schwieriger, die finanziellen Mittel für einen Mobilitätsaufenthalt aufzubringen.**

<sup>16</sup> Z.B. wegen Immobilienbesitzes; dies ist beispielsweise häufig beim Besitz eines Bauernhauses der Fall, dem der landwirtschaftliche Status aberkannt worden ist.

<sup>17</sup> Streckeisen Ursula/Diem Markus (1998) La mobilité universitaire: le point de vue des étudiants. Bern: BFS

<sup>18</sup> Diem M. (1997) Soziale Lage der Studierenden. Bern: BfS

<sup>19</sup> [http://www.cx.unibe.ch/int/themen/berner/erasmus\\_fradef.html](http://www.cx.unibe.ch/int/themen/berner/erasmus_fradef.html)

## 5. Familiäre oder persönliche Situation

### a. Studierende mit Familie

Betreuungspflichten sind ein Mobilitätshindernis. Studierende Eltern haben soziale und familiäre Verpflichtungen, die es ihnen kaum erlauben, mobil zu werden.

Dazu kommen fremdenpolizeiliche Hürden bei einem allfälligen Familiennachzug sowie das Problem des Unterhalts der Familie. Studierende Eltern können auch in der Schweiz nicht mit grossen finanziellen Unterstützungen rechnen (sie bekommen beispielsweise keine finanziellen Beiträge für ausserfamiliäre Betreuung), geschweige denn, wenn sie mobil werden möchten. Dieselben Probleme bestehen auch für ausländische Studierende, die mit ihren Kindern in die Schweiz kommen möchten, insbesondere für solche aus dem Nicht-EU-Raum. Generell ist der Familiennachzug im ersten Jahr nicht möglich, danach können Gesuch beim Bundesamt für Ausländerfragen gestellt werden, welche aber sehr restriktiv behandelt werden.<sup>20</sup>

### b. Studierende mit Behinderungen

Für Studierende mit Behinderungen wäre ein Mobilitätsaufenthalt mit vielen ausserordentlichen Ausgaben verbunden. Viele Hochschulen sind nach wie vor nicht so ausgestattet, dass Studierende mit Behinderungen ein Studium problemlos absolvieren können und Anlaufstellen für Studierende mit Behinderungen fehlen zumindest an Schweizer Hochschulen weitgehend. Es gibt auch keine speziellen Mobilitätsstipendien, mit welchen sie den finanziellen Mehraufwand für einen Aufenthalt an einer Gastuniversität decken könnten.

#### **Forderungen**

- **Der Familiennachzug für studierende Eltern muss erleichtert und ihre finanzielle Unterstützung muss verbessert werden.**
- **Mobilitätsaufenthalte müssen auch für Studierende mit Behinderungen möglich sein.**

## 6. Hindernisse betreffend Sozialversicherungen

### a. Krankenversicherung

Studierende aus der EU haben das Recht auf Einreise und Aufenthalt, sofern sie krankenversichert sind und über genügend finanzielle Mittel verfügen, um ihren Lebensunterhalt zubestreiten. Das Freizügigkeitsabkommen koordiniert die verschiedenen nationalen Sozialversicherungssysteme (also auch die Krankenversicherungen). Dabei behält jedes Land die eigene Struktur bei.

#### **Bedeutung des Freizügigkeitsabkommens:**

- SchweizerInnen und Angehörige von EU-Ländern werden gleich behandelt.
- Studierende werden von der Versicherungspflicht befreit, sofern sie über einen gleichwertigen Versicherungsschutz verfügen und gesetzlich versichert sind.<sup>21</sup>
- Die meisten Studierenden aus dem EU/EFTA-Raum können sich ohne bürokratischen Aufwand von der Versicherungspflicht im Land, in dem sie einen Mobilitätsaufenthalt verbringen, befreien lassen.
- Studierende, die nicht gesetzlich versichert sind oder deren Versicherungsschutz (für den hohen Versicherungsstandard in der Schweiz) nicht gleichwertig ist, sind weiterhin benachteiligt. Sie müssen sich zusätzlich versichern lassen, was Geld kostet.

#### **Studierende aus Nicht-EU-EFTA-Staaten:**

<sup>20</sup> <http://www.bbw.admin.ch/formulare/eskas-zusatz-d.pdf>

<sup>21</sup> Dazu muss ein Formular (E 128) ausgefüllt und an die «Gemeinsame Einrichtung KVG» in Solothurn geschickt werden. Das Gleiche gilt für Schweizer Studierende, die ins Ausland gehen. Siehe <http://www.kvg.org>

Hier gelten immer noch die bestehenden zwischenstaatlichen Abkommen bezüglich der Sozialversicherungssysteme. Der administrative Aufwand für solche Studierende ist höher und komplizierter. Sie müssen mit finanziellen Nachteilen und/oder mit einem geringeren Versicherungsschutz rechnen.

#### **Forderungen**

- **Während die Regelungen betreffend Krankenkassen für Studierende aus den EU- und EFTA-Staaten erleichtert worden sind, werden alle anderen ausländischen Studierenden benachteiligt. Diese Ungleichbehandlung muss aufgehoben werden.**
- **Die finanziellen und administrativen Hürden für Studierende, deren Versicherungsschutz für die Schweiz nicht ausreicht, müssen abgebaut werden.**

#### **b. Unfallversicherung**

Von ausländischen Studierenden wird der Nachweis verlangt, dass sie während ihres Aufenthaltes in der Schweiz ausreichend gegen Unfälle versichert sind (wie bei den Krankenversicherungen). Das Gleiche gilt für Schweizer Studierende, die ins Ausland studieren gehen. Studierende, die einer Erwerbsarbeit nachgehen, sind gegen Berufsunfälle versichert und ab einem wöchentlichen Arbeitspensum von 8 Stunden auch gegen Nichtberufsunfälle.

An der Universität Bern sind alle regulär immatrikulierten Studierenden subsidiär unfallversichert. Damit sind sie bei Unfällen, die sich in den Räumlichkeiten der Universität Bern bzw. auf geführten Exkursionen ereignen, für diejenigen Kosten versichert, die von der eigenen Unfall- bzw. Krankenversicherung nicht übernommen werden. Alle Studierenden müssen sich somit auf jeden Fall zusätzlich gegen Unfall versichern lassen, da die Unfallversicherung der Universität Bern eine individuelle private Unfallversicherung nicht ersetzt.

Die Universität Freiburg organisiert den ausländischen Studierenden, die ein Schweizer Stipendium erhalten, eine Versicherung bei der KPT. Sonst müssen sich die Studierenden selbst um eine entsprechende Versicherung kümmern, (zu Hause oder hier). Dies kann sie sehr teuer zu stehen kommen, da sie das komplizierte Versicherungswesen sowie die teilweise grossen Unterschiede zwischen den Kassen nicht kennen.

Die Universitäten Zürich und Basel kennen keine spezifischen Regelungen. Die Universität Basel bietet immerhin eine Beratung betreffend des Versicherungsschutzes an.

#### **Forderungen**

- **Die Schweizer Hochschulen sollten die ausländischen Studierenden bei Versicherungsfragen unterstützen. Denn wer keiner Erwerbstätigkeit nachgeht, hat einen zusätzlichen finanziellen Aufwand durch das Abschliessen einer Unfallversicherung, sofern die Versicherung im Herkunftsland nicht ausreicht.**
- **Das schweizerische Versicherungswesen muss Wege und Mittel finden, um ausländische Studierende nicht zu diskriminieren.**

## **7. Akademische und administrative Schranken an den Hochschulen<sup>22</sup>**

### **a. Anerkennung von Studienleistungen**

Bei der **Anerkennung** von Studienleistungen, die an anderen Hochschulen erbracht worden sind, gab es Fortschritte vor allem betreffend der Einführung von ECTS. Das Studium wird wegen einem Mobilitätsaufenthalt nicht mehr zwangsläufig verlängert. Die Anerkennung hängt jedoch noch immer von der Einstellung der betreffenden ProfessorInnen ab. Von einem einheitlichen, transparent gehandhabten ECT-System, welches die Anerkennung von Studienleistungen garantiert, kann noch lange nicht die Rede sein. Mobilitätsstudierende können mit Studienzeitbeschränkungen in Konflikt geraten. Wenn sie während einem Mobilitätsaufenthalt nicht gleich viele ECTS erreichen wie an der eigenen Hochschule, dann wird diese Tatsache

<sup>22</sup> IRUS: Mobilité & Déclaration de Bologna: Réflexions et Propositions de l'IRUS, janvier 2002: In diesem Bericht schreiben die Mobilitätsstellen der Universitäten, dass durch die Bologna Deklaration die Mobilität, wie sie im Erasmus-Programm vorgesehen ist, ernsthaft gefährdet, sofern nicht mobilitätsfördernde Massnahmen getroffen werden.

wegen der prinzipiellen Anrechenbarkeit möglicherweise nicht als studienverlängernder Grund anerkannt. Weiter ist auch die inneruniversitäre Anrechnung und Übereinstimmung von ECTS nicht garantiert: An der Universität Bern beispielsweise verlief die Umstellung auf ECTS nicht in allen Fakultäten gleichzeitig und koordiniert. Dies beeinträchtigte das interfakultäre Studieren und benachteiligte Studierende, die über die Fakultätsgrenze hinweg studieren wollten, da nicht alle Fakultäten die Studienleistungen gegenseitig vollumfänglich anerkennen wollten.

#### **Forderung**

- **Der VSS fordert ein einheitliches, transparent gehandhabtes ECT-System, welches die Anerkennung von Studienleistungen garantiert.**

#### **b. Mangelnde Koordination der Hochschulen**

Besonders bei verschulden und verkürzten Studiengängen kommt der **Koordination** zwischen den Hochschulen eine zusätzliche Bedeutung zu. Wenn die Studienpläne wenig Spielraum offen lassen – durch viele Obligatorien, an bestimmte Studienabschnitte gekoppelte Prüfungen, Kurse, die nicht jährlich angeboten werden oder durch Assessment-Jahre – ist ein Mobilitätsaufenthalt während eines oder zwei Semestern kaum mehr möglich. Deshalb sollten die Hochschulen bei der Ausgestaltung der Studienpläne auf solche Probleme achten und diese mit den Partneruniversitäten koordinieren. Beispielsweise könnte mit der Einrichtung speziell vorgesehener Mobilitätsperioden während eines Studienganges (sogenannte Mobilitätsfenster) die Mobilität erleichtert werden.

Leider sind bis jetzt von den Hochschulen **wenig Bemühungen** zu erkennen, die Mobilität während eines Studienabschnittes aktiv zu fördern und zu verbessern. Mobilität entsteht nicht einfach von selbst, sondern muss durch die Zusammenarbeit und Kooperation, Institutionalisierung, den Ausbau der Mobilitätsprogrammen und einer verbesserten Informationspolitik seitens der Hochschulen aktiv gefördert werden.

#### **Forderungen**

- **Verschulte Studiengänge, mangelnde Koordination und Kooperation zwischen den Hochschulen, geringe Institutionalisierung des Mobilitätswesens sowie eine ungenügende Informationspolitik erschweren die Mobilität zusätzlich und sind zu vermeiden.**
- **Damit die Mobilität funktionieren kann, müssen Kurse mindestens einmal pro Jahr angeboten und Assessment-Jahre abgeschafft werden.**
- **Vereinfachung der administrativen Abläufe**

#### **c. Die allfällige Einführung von zweistufigen Studiengängen**

Die **Bologna Deklaration** versteht unter Mobilität vor allem die Mobilität an der Schnittstelle der beiden Zyklen, vernachlässigt jedoch die Mobilität während eines Teilstudienganges. Letztere wird durch die stärkere Strukturierung zusätzlich erschwert (vergleiche Kap. 3.b und Bericht der IRUS). Doch auch die Scharnierfunktion (geographische und fachliche Mobilität) der beiden Zyklen wird von den Hochschulen in Frage gestellt. Trotz der Empfehlungen der CRUS, die Mobilität zu sichern und zu fördern<sup>23</sup>, werden gleichzeitig Schranken gesetzt durch **einen selektiven Übertritt** vom ersten zum zweiten Zyklus. In der vorgesehenen Richtlinie der SUK (Schweizerische Universitätskonferenz) für die Bologna-Deklaration bleibt es den Universitäten freigestellt, die Zulassung zum zweiten Zyklus insbesondere für Studierende aus anderen Hochschulen einzuschränken<sup>24</sup>. Dies wird mit der Autonomie der einzelnen Hochschulen begründet. Es ist jedoch gerade diese Autonomie, welche die europäischen Hochschulen gegenseitig anerkennen müssten: Ein Abschluss nach dem ersten Zyklus einer anderen Hochschule ist als gleichwertig anzuerkennen! Doch mit dem immer grösser werdenden Konkurrenzkampf um die finanziellen Mittel, die besten Studierenden und die angesehensten Forschenden werden sich die Zugangsregelungen noch verschärfen – dies kann insbesondere für Studierende, die keinen (Teil-)Abschluss aus einer angesehenen Hochschule vorweisen können, zu einem

<sup>23</sup> Empfehlungen der CRUS zur Umsetzung der Erklärung von Bologna an den universitären Hochschulen der Schweiz. August 2002.

<sup>24</sup> Art. 3, Richtlinie der SUK über die Koordination der Umsetzung der Erklärung von Bologna an den universitären Hochschulen der Schweiz. August 2002.

Mobilitätshindernis werden. Dieses Elitedenken ist zutiefst mobilitätsfeindlich und die Idee, die Studierenden nach ihrer Herkunftshochschule zu beurteilen, diskriminierend, denn so wird die Hochschule und nicht die Fähigkeiten der Studierenden bewertet.

Kurz, die überstürzte Konzipierung von neuen Studienzyklen ist eine Gefahr für die Mobilität, da die verschiedenen Formen von Mobilität zu wenig berücksichtigt werden und die notwendigen Rahmenbedingungen nicht gegeben sind (beispielsweise die niedrigen Mobilitätsstipendien).

#### **Forderungen**

- **Die Hochschulen müssen die „Gleichwertigkeit und Andersartigkeit“ anderer Hochschulen anerkennen (innerhalb der Schweiz und international) und den Zugang zum zweiten Zyklus für alle Studierenden, unabhängig ihrer Herkunftsuniversität, offen lassen.**
- **Die verschiedenen Mobilitätsformen müssen bei der Gestaltung neuer Curricula von Anfang an einbezogen und aktiv gefördert werden.**
- **Die CRUS und die SUK werden aufgefordert, die Förderung des Mobilitätswesens in die Hand zu nehmen und es nicht bei schönen Absichtserklärungen bleiben zu lassen.**
- **Bund und Kantone müssen genügend Mittel zur Förderung der studentischen Mobilität zur Verfügung stellen.**

## **8. Schlussfolgerungen und Forderungen**

Die Bologna – BefürworterInnen werden nicht müde, mit Schlagwörtern wie "Mobilität" und "Anerkennung der Abschlüsse" die Werbetrommel zu rühren. Doch die Praxis in der Schweiz (und in Europa) steht dazu im Widerspruch. Der Verdacht drängt sich auf, dass die PolitikerInnen und Hochschulverantwortlichen zwar schönen Visionen nicht abgeneigt sind, jedoch die notwendigen Rahmenbedingungen nicht schaffen wollen. Die folgenden Schlussfolgerungen bestätigen diese Interpretation. Die Schlussfolgerungen sind mit den Aufgabenbereichen der entsprechenden Verantwortlichen verknüpft (PolitikerInnen und Universitätsverantwortliche). Diese müssen die notwendigen Rahmenbedingungen schaffen, damit die Mobilität der Studierenden (und der Lehrenden) auch wirklich funktioniert, mit oder ohne Bologna.

### **Forderungen an die PolitikerInnen**

- 1. Die Mobilität stösst sehr schnell auf finanzielle Hindernisse. Die Finanzierung der Lebenskosten in der Schweiz und in anderen Hochkostenländern verunmöglicht vielen ausländischen Studierenden den Aufenthalt. Der VSS fordert deshalb:**
  - a) Anhebung der Stipendien, damit diese die Lebenskosten decken (für Incomings und Outgoings)
  - b) Mehr Stipendien (für Incomings und Outgoings): die Bereitschaft und die finanziellen Möglichkeiten der Eltern dürfen nicht Voraussetzung sein für einen Mobilitätsaufenthalt.
  - c) Erleichterter Zugang für Studierende zu bezahlter Arbeit, damit diese ihren Aufenthalt besser finanzieren können.
  - d) Stipendien müssen an andere Hochschulen (Inland und Ausland) mitgenommen werden können und das Stipendienwesen harmonisiert werden.
  - e) Aufhebung der Reziprozität beim Abschluss von Austauschverträgen und bei der Verteilung von Mobilitätsstipendien.
  - f) Die Finanzierung des notwendigen Personals, damit Kurse jährlich angeboten werden können.
  - g) Vergabe von Sozialstipendien und nicht von Leistungsstipendien.
- 2. Die Diskriminierung der ausländischen Studierenden, besonders derer aus Nicht-EU/EFTA-Staaten, ist gut sichtbar bei den Fragen von Aufenthalt und Einreise. Die PolitikerInnen sind hier gefordert, die entsprechenden Rahmenbedingungen**

**zu schaffen, damit die Mobilität nicht an der Grenze von West- und Osteuropa halt macht. Der VSS fordert deshalb:**

- a) Die Visaformalitäten müssen vereinfacht werden, damit es einfacher ist, in der Schweiz zu studieren.
- b) Keine Ausreisepflicht, wenn der/die Studierende an der Gastuniversität abschliessen will.
- c) Die versicherungstechnischen Regelungen müssen für alle ausländischen Studierenden erleichtert werden.
- d) Die finanziellen Hürden für Studierende, deren Versicherungsschutz nicht ausreicht, müssen abgebaut werden.
- e) Die Familien von ausländischen Studierenden sollen ohne Probleme in die Schweiz nachfolgen können.
- f) Die Aufhebung der Reziprozität bei allen Stipendien.

***Forderungen an die Hochschulverantwortlichen***

**3. Die Hochschulverantwortlichen haben es in der Hand, Bestimmungen zu erlassen, welche mobile Studierende nicht diskriminieren. Der VSS fordert von ihnen:**

- a) Keine Fristen zur Ablegung von Prüfungen.
- b) Die Hochschulen sollten sich gegenseitig als „gleichwertig und andersartig“ anerkennen. Bei zweistufigen Studiengängen darf es an der Schnittstelle vom ersten zum zweiten Zyklus zu keiner zusätzlichen Selektion kommen, auch wenn der/die Studierende das Studium nach dem ersten Zyklus an einer anderen Hochschule fortsetzen will.
- c) Schaffung eines transparenten, koordinierten ECT-Systems geschaffen wird, welches die interfakultäre und interuniversitäre Anerkennung von Studienleistungen garantiert.
- d) Die Mobilität nicht mit verschulden, von Obligatorien durchgesetzten Studienplänen zusätzlich zu erschweren, sondern durch flexible, auf die Mobilität ausgerichtete Studienpläne zu fördern. Insbesondere bei der Einführung von zweistufigen Studiengängen muss darauf geachtet werden, dass die Mobilität nicht auf die Schnittstelle zwischen den beiden Zyklen verlagert wird und andere Mobilitätsformen nicht mehr möglich sind.
- e) Abschaffung von Assessment-Jahren.
- f) Eine aktive Mobilitätsförderung, damit mehr Studierende an der Mobilität teilnehmen können.
- g) Keine Mobilitätsobligatorien, da sie sozial ungerecht sind.
- h) Die Hochschulen müssen ihre internationalen Kontakte nutzen, um ihre Austauschmöglichkeiten für die Studierenden (und die Dozierenden) zu verbessern.
- i) Die Kooperation und Koordination zwischen den Hochschulen soll verbessert werden.
- j) Weitere Formen der Mobilität, wie der Besuch von Vorlesungen, Blockkursen, Kolloquien, ect. unbedingt auch gefördert und unterstützt werden. Dabei sollten bereits bestehende Kontakte und Projekte (z.B. BeNeFri) ausgebaut werden.
- k) Für Studierende, welche auf Grund ihrer familiären oder persönlichen Situation nicht mobil werden können, müssen Alternativen geschaffen werden, beispielsweise durch den Ausbau der New Learning Technologies. Diese virtuelle Mobilität darf aber die Mobilität im klassischen Sinne nicht ersetzen.
- l) Einschränkungen für ausländische Studierende wie Fristen für die Ablegung von Prüfungen oder das Sanktionieren von Studienfachwechseln müssen aufgehoben werden.
- m) Die Schweizer Hochschulen sollten die ausländischen Studierenden bei Versicherungsfragen unterstützen.
- n) Keine erhöhten Studiengebühren für ausländische Studierende.
- o) Die Erleichterung der administrativen Abläufe.

## **9. Anhang: Undurchschaubares Mobilitätswesen und viele verschiedene zuständige Stellen**

Ein grosses Problem für die Mobilität sind die undurchschaubaren, komplizierten Strukturen mit vielen verschiedenen Zuständigkeitsbereichen sowie die schlechte, unkoordinierte Informationspolitik.

Folgende Stellen sind bei einem Aufenthalt an einer Gastuniversität (gilt auch für ausländische Studierende, die in die Schweiz kommen) involviert, respektive müssen oder können kontaktiert werden.

### **Immatrikulationsdienste**

#### **Mobilitätsstellen**

- Erasmus-KoordinatorIn im entsprechenden Fach (meist einE ProfessorIn)
- Universitäre Mobilitätsstelle
- Büro Erasmus Schweiz (bei der CRUS angesiedelt)
- Bundesamt für Bildung und Wissenschaft BBW (hier werden die Bildungsprogramme zum Beispiel Erasmus verwaltet)

#### **Soziale Versicherungen**

- Krankenkassen (grosse Unterschiede zwischen den Kassen und den Gemeinden/Kantonen)
- Unfallversicherung (auch hier existieren regionale Unterschiede)
- "Gemeinsame Einrichtung KVG" in Solothurn (hier müssen die Formulare für die Befreiung von der Krankenkassenpflicht eingereicht werden)

#### **Stipendien**

- Kantonale Stipendienämter (mit grossen kantonalen Unterschieden)
- BBW: Eidgenössische Stipendienkommission für ausländische Studierende ESKAS
- Büro Erasmus Schweiz: koordiniert und verteilt die Erasmus-Stipendien (für incomings und outgoing)
- Zahlreiche Stiftungen und Sozialkassen, teilweise an die Universitäten angegliedert
- Regierungsstipendien des Bundes, von der CRUS vergeben, für Schweizer Studierende, die an einer Gastuniversität im Ausland studieren wollen
- Stipendien für die USA (von der CRUS vergeben)

#### **Fremdenpolizei und Botschaften**

- Regelungen gemäss den Bestimmungen des Bundes (z.B. Personenfreizügigkeitsabkommen)
- Visaerteilung ohne Hindernisse